

Ministerium für Gesellschaft
Herr Regierungsrat Manuel Frick
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Informations- und
Beratungsstelle für Frauen
Landstrasse 92
FL-9494 Schaan
Tel +423 232 08 80
info@infra.li
www.infra.li

Schaan, 17. Februar 2025

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die
Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne kommt die infra Ihrer Einladung nach, zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht
Stellung zu nehmen.

Zuerst ein generelles Anliegen: Die gendergerechte Sprache ist Vorgabe der Landesverwaltung im Rahmen des Gender Mainstreamings und zentrales Projekt beim „Massnahmenplan Chancengleichheit 2020“ der Regierung. Leider wurde dies im vorliegenden Vernehmlassungsbericht nicht durchgehend berücksichtigt. Wir erwarten, dass diese Vorgabe in Vernehmlassungsberichten konsequent umgesetzt wird.

Bemerkungen und Ausführungen zur Gesetzesvorlage

In Zukunft sollen geringe Einkommen bis zu einem Schwellenwert von 3'000 Franken pro Jahr und Arbeitsverhältnis von der AHV-Beitragspflicht sowie weiteren Sozialversicherungen und der Quellensteuer ausgenommen werden. Ziel ist die Abschaffung bürokratischen Aufwands für Unternehmen, Vereine und Institutionen.

Die Gesetzesvorlage berücksichtigt jedoch diejenigen Personen nicht, die ihren Lebensunterhalt mit mehreren Jobs zu kleinen Arbeitspensen und geringem Lohn bestreiten. Gerade im Reinigungsgewerbe, in dem viele Frauen arbeiten, ist dies üblich.

Eine Person mit drei Jobs zu kleinen Pensen und tiefen Löhnen ist zudem schlechter gestellt als eine mit nur einem Job, bei dem sie mehr als 3'000 Franken verdient.

Für mehrfach Geringverdienende bringt die Vorlage in folgenden Punkten starke Nachteile:

AHV

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich am traditionellen Rollenmodell, das von einem Familienvater mit Vollzeiterwerbstätigkeit und einer Mutter mit Teilzeitjob ausgeht. Die teilzeiterwerbstätige Ehefrau und Mutter ist dank Splitting und Erziehungsgutschriften in der ersten Säule in aller Regel gut versichert. Für Personen, die mit ihrem Einkommen oder dank Splitting und Erziehungsgutschriften zu einer Maximalrente kommen, bringt der Vorschlag keine Nachteile mit sich.

Stark benachteiligt werden jedoch Personen, die ihren Lebensunterhalt mit mehreren Jobs zu je einem Lohn von weniger als 3'000 Franken bestreiten.

Für die Berechnung der Rente sind die Beitragsjahre sowie das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen relevant. Setzt sich das Jahreseinkommen aus den Löhnen für verschiedene Jobs mit weniger als 3'000 Franken Lohn zusammen, muss gemäss Vorlage kein AHV-Beitrag mehr entrichtet werden, sondern nur noch der Nichterwerbstätigenbeitrag, in den allermeisten Fällen der Mindestbeitrag. Das Einkommen wird also für die Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Im Alter erhält diese Person in der Folge nur die Mindestrente.

Der AHV-Beitrag setzt sich aus einem Beitrag der Beschäftigten und einem Beitrag der Arbeitgebenden zusammen. Letzterer fällt gemäss Gesetzesentwurf bei Einkommen unter 3'000 Franken gänzlich weg. Mehrfach Geringverdienende bezahlen demnach in Zukunft ihren AHV-Beitrag, den Nichterwerbstätigenbeitrag, aus eigener Tasche, ohne Beitrag der Arbeitgebenden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Mehrfach Geringverdienende werden eindeutig benachteiligt.

Schwierig gestaltet sich auch die Situation für Erwerbstätige mit Grenzgänger-Status. Bezahlen nämlich in Liechtenstein Erwerbstätige, die im Ausland wohnen, keine Beiträge mehr auf Einkommen unter 3'000 Franken, werden ihnen keine Beitragsmonate in ihren individuellen Konten angerechnet. Dies hat Auswirkungen auf die Rentenberechnung, da die Rentenhöhe nicht nur vom Einkommen, sondern auch von der Anzahl Beitragsjahre abhängig ist. Je nach Rechtslage im Ausland besteht ferner die Gefahr, dass Beitragslücken entstehen.

FAK

Die Einführung eines Beitragsschwellenwerts hat Auswirkungen auf Grenzgänger*innen, die in Liechtenstein arbeiten. Zahlen sie keine Beiträge mehr auf Einkommen unter 3'000 Franken, erhalten sie keine Leistungen aus der Familienausgleichskasse, also auch keine Familienzulagen.

Wir bitten zudem um Berücksichtigung des Umstandes, dass ab 2026 auch das Mutterschaftstaggeld und die Elternzeit aus der FAK bezahlt werden. Ohne anderweitige Regelung erhalten mehrfach Geringverdienende kein Mutterschaftstaggeld und haben keinen Anspruch auf bezahlte Elternzeit. Wie soll dies bei Annahme des Gesetzesentwurfs geregelt werden? Bei der Klärung dieser Fragen muss auch die Situation der Grenzgänger*innen berücksichtigt werden.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Der Beitrag an die ALV ist unmittelbar an den Beitrag an die AHV gebunden, d.h. wer keine Beiträge an die AHV entrichtet, bezahlt auch keine Beiträge an die ALV und hat in Folge keinen Anspruch auf Leistungen der ALV.

Die Einführung eines Schwellenwertes von 3'000 Franken benachteiligt wiederum die Personen mit mehreren Jobs zu geringem Lohn (z.B. Reinigungsfrauen). Für sie besteht bei Arbeitslosigkeit, bei Kurzarbeit oder, wenn ihre Arbeitgebenden in Insolvenz sind, kein Anspruch auch Arbeitslosen-, Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigung.

Beitragszahlung auf Verlagen

Die Gesetzesvorlage sieht für Arbeitnehmende, die ein Einkommen unter 3'000 (bei einem Arbeitgebenden) erzielen, die Möglichkeit vor, von den Arbeitgebenden die Abrechnung der AHV-Beiträge zu verlangen. In der Praxis wird dies jedoch schwierig sein.

Das Risiko ist gross, dass sich Arbeitgebende bei einer Stellenbesetzung aus finanziellen Gründen oder, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, für Personen entscheiden, die auf die Abrechnung verzichten. Es besteht sogar die Gefahr, dass sie ihre Beschäftigten offiziell zu einem geringeren Pensum anstellen, damit sie keine Beiträge entrichten müssen, und sie darüber hinaus schwarz beschäftigen.

Es kommt hinzu, dass viele mehrfach Geringverdienende schlecht über das Sozialversicherungssystem informiert sind. Vor allem ausländische Personen sind oft froh, wenn sie keine Abzüge haben. Es ist ihnen dabei nicht bewusst, welche Auswirkungen dies auf ihre Altersrente und soziale Absicherung hat. Wie kann gewährleistet werden, dass alle Arbeitnehmenden über die Möglichkeit der Abrechnung und über die Konsequenzen bei Verzicht informiert sind?

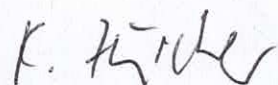
Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die Gesetzesvorlage Personen mit mehreren Jobs zu geringen Pensen stark benachteiligt. Da dieser Lebensentwurf hauptsächlich auf Frauen zutrifft, sind sie von der Einführung eines Schwellenwerts stärker betroffen als Männer. Frauen sind heute schon bedeutend stärker von Altersarmut betroffen. Es darf nicht sein, dass sie einmal mehr eine Verschlechterung der Altersvorsorge hinnehmen müssen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anmerkungen, Anregungen und die aufgeworfenen Fragen bei der gegenwärtigen Abänderung des AHVG miteinzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Petra Eichele
Geschäftsführerin der infra



Karin Zürcher
Projektleiterin